

Sportplatzreglement der Sportanlage Obermoos der Ein- wohnergemeinde Meisterschwanden

Inhalt

1. Grundsätzliches, Zweckbestimmung	2
2. Eigentumsverhältnisse	2
3. Verwaltung, Aufsicht und Zuständigkeiten	3
4. Benützungsbewilligung	3
5. Generelle Sorgfalts- und Rücksichtspflicht.....	3
5.1. Sauberkeit	3
5.2. Rauchverbot	3
5.3. Fahrverbot	3
5.4. Hunde	3
5.5. Spielfelder	4
5.6. Clubraum	4
5.7. Reklame / Ballfänger	4
5.8. Benützung der Lautsprecheranlage	4
5.9. Parkplatz	4
5.10. Nach der Benützung	4
6. Schlüsselbezug	5
7. Öffnungszeiten	5
8. Benützungsgebühren	5
9. Haftung / Beschädigungen	6
10. Versicherung	6
11. Unfallschutz und Sanitätsdienst	6
12. Schlussbestimmungen	6
12.1. Aufhebung bisheriges Benutzungsreglement	6
12.2. Inkraftsetzung	6

1. Grundsätzliches, Zweckbestimmung

Die Sportanlage Obermoos mit den dazugehörigen Garderoben und Lagerräumlichkeiten dient primär für gegebene Benützungsansprüche des Fussballclubs Meisterschwanden, der Einwohnergemeinde Meisterschwanden, der Schule sowie weiteren Vereinen.

2. Eigentumsverhältnisse

Die Einwohnergemeinde Meisterschwanden ist Grundeigentümerin der Sportanlage Obermoos an der Aescherstrasse.

Die Sportanlage umfasst folgende Anlageteile, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde Meisterschwanden sind:

- Parzelle Nr. 1128
- Garderobengebäude mit Clubraum Nr. 675, Aescherstrasse 10
- Materialgebäude Nr. 1103, Aescherstrasse 8
- Zufahrt ab Aescherstrasse
- Zwei hohe Ballfänger (Richtung Aescherstrasse und zu den Parzellen Nrn. 1117, 119 & 1120)
- Parkplatz
- Platzbeleuchtung (11 Stück)

Folgend genanntes Mobiliar und allfällige Einrichtungen stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Meisterschwanden:

- 3 Pulverlöscher
- 800 Liter Kehricht-Container, verzinkt
- 5 Abfalleimer
- 2 Rasensprinkler (bei Werkhof)
- 1 Luftentfeuchter Aerial ASE 200
- Kleine Einbauküche mit Backofen, Kühlschrank 280l, Geschirrspüler und 2-Platten-Rechaud

3. Verwaltung, Aufsicht und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat Meisterschwanden übt die Aufsicht aus und überträgt der Abteilung Bau und Umwelt den Betrieb und die Verantwortung, sowie der Gemeindekanzlei die Organisation der Nutzung der Anlagen.

Für den Unterhalt und die Pflege stellt der Gemeinderat einen Platzwart ein.

Der Platzwart beaufsichtigt die Sportanlagen und ist berechtigt, allen Benützern die nötigen Anordnungen zu erteilen.

4. Benützungsbewilligung

Benützungsanfragen von Vereinen sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Diese entscheidet im Rahmen der Gegebenheiten und der jeweils aktuellen Termin- und Belegungspläne.

Bewilligungen sind generell mit den nachstehenden Benützungsbestimmungen verbunden, wobei im Einzelfall spezifische Auflagen ausdrücklich vorbehalten werden. Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.

Die Sportanlage Obermoos wird in erster Linie an den FC Meisterschwanden, in zweiter Linie den Vereinen mit Sitz in Meisterschwanden und in dritter Linie an Auswärtige vermietet.

Benützern, welche die Bestimmungen dieses Reglement missachten oder sonst zu Klagen Anlass geben, wird eine weitere Bewilligung grundsätzlich verweigert.

5. Generelle Sorgfalts- und Rücksichtspflicht

5.1. Sauberkeit

Alle Benützer sind verpflichtet, auf Reinlichkeit zu achten. Sämtliche benutzten Anlagen sind nach der Nutzung wieder in Ordnung zu bringen (Besenrein).

5.2. Rauchverbot

In allen Gebäuden gilt ein striktes Rauchverbot.

5.3. Fahrverbot

Auf den Sportanlagen gilt allgemeines Fahrverbot. Velos, Mofas und Autos sind auf den offiziellen Parkplätzen abzustellen.

5.4. Hunde

Hunde sind auf der Sportanlage an der Leine zu führen.

5.5. Spielfelder

Die Spielfelder dürfen nur in Rücksprache mit dem Platzwart durch den FC Meisterschwanden gezeichnet werden.

Nach der Benützung der Spielfelder sind die Geräte, Tore, etc. in die dafür vorgesehenen Materialräume zurückzubringen.

Zur Pflege / Schonung der Rasenfelder, vor allem nach intensiver Benützung, kann die Gemeinde und der Platzwart die ganze Anlage, oder Teile davon, vorübergehend sperren.

Die Benützung der Rasenspielfelder ist verboten, wenn:

- der Rasen im Raureif steht und gefroren ist
- der Untergrund noch gefroren ist und an der Oberfläche durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht
- Schneematsch liegt
- der Boden durch extreme Nässe tiefgründig wird

5.6. Clubraum

Der Nutzer ist berechtigt, auf dem Sportplatz Obermoos Speisen und Getränke zu verkaufen. Im Clubraum darf nur während den Öffnungszeiten (gemäss Punkt 7 dieses Reglements) ein Kiosk oder eine Selbstbedienung geführt werden. Ansonsten darf der Clubraum nur für vereinsinterne Zwecke genutzt werden.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

- Der Verkauf von Speisen und Getränken richtet sich nach dem vom Nutzer einzuholenden Wirtepatent.
- Es darf kein öffentlicher Restaurationsbetrieb geführt werden
- Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen hat der Nutzer die Aufsichtspflicht auszuüben. An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt oder verkauft werden.
- Küchenabfälle sind fachgerecht durch den Verursacher zu entsorgen.

5.7. Reklame / Ballfänger

Der Ballfänger ist nicht ausgelegt, dass er Reklamebänder aufnehmen kann, auch wenn diese winddurchlässig sein sollten. Die Windkräfte sind bei diesen grossen Quadratmeterflächen für den Ballfänger viel zu gross.

Sollte der Nutzer wiedererwarten Reklamen am Ballfänger aufhängen, werden die Werkbetriebe die Reklamen ohne Rücksprache und unter Kostenfolge entfernen und entsorgen.

5.8. Benützung der Lautsprecheranlage

Die Benützung einer Lautsprecheranlage bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

5.9. Parkplatz

Der Nutzer ist dafür besorgt, dass auch auf dem Parkplatz beim Trainings- und Spielbetrieb Ordnung herrscht. Der Fussballplatz rechts neben der Einfahrt zum Sportplatz Obermoos darf nicht als Parkplatz genutzt werden. Ausgenommen sind explizite Bewilligungen des Gemeinderates von entsprechenden Ausnahmegesuchen.

5.10. Nach der Benützung

Die Garderoben- und Duschräume sind nach deren Benützung stets in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen.

Folgende Reinigungsarbeiten sind vor dem Verlassen / Abgabe der Anlage zu verrichten:

- Der gesamte Boden ist mit dem Besen zu reinigen und feucht aufzunehmen.
- Geschirr und Besteck sind abzuwaschen und ordnungsgemäss zu versorgen.
- Die Tische sind abzuwischen und die Stühle gehören aufgestuhlt.
- Die Küche / WC-Anlage und die Kochherde sind gründlich zu reinigen.
- Der Kühlschrank ist zu leeren und zu reinigen. Die Umgebung der Sportanlage ist zu kontrollieren und allfällige Abfälle sind einzusammeln.

6. Schlüsselbezug

Mindestens drei Tage vor Schlüsselbezug muss mit dem Platzwart die Schlüsselübergabe abgesprochen werden.

Nach der Benützung ist der Schlüssel dem Platzwart wieder abzugeben. Sonderregelungen mit Dauernutzern sind möglich.

7. Öffnungszeiten

Die Benützungsdauer beginnt am Tag der Reservation zur vereinbarten Zeit und endet am selben Tag. Ist die Sportanlage nicht pünktlich geräumt oder nicht ordnungsgemäss gereinigt, so fallen den Nutzern zusätzliche Kosten an.

Gemäss Polizeireglement gelten folgende Sperrzeiten für lärmintensiven Verrichtungen (Mo bis Fr von 12.00-13.00 und 20.00-07.00 Uhr, Sa bis 07.00 Uhr, zwischen 12.00-13.00 und ab 18.00 Uhr, Sonn- und Feiertage ganztags. Ansonsten darf die Anlage frühestens 1 ½ Stunden vor der Nutzung (Spielbetrieb) geöffnet werden.

Die Anlagen sind spätestens zu den unten aufgeführten Zeiten abzuschliessen:

- Montag bis Donnerstag spätestens 23.30 Uhr
- Freitag und Samstag spätestens 24.00 Uhr
- Sonntag spätestens um 18.00 Uhr

8. Benützungsgebühren

Gebühren für die Nutzung der Anlage werden im Einzelfall durch den Gemeinderat bestimmt.

Annullierungen sind bis vierzehn Kalendertage vor dem Reservationsdatum kostenlos möglich. Ansonsten sind Entschädigungen nach Aufwand geschuldet.

Die Gebühren müssen vor Schlüsselabgabe bezahlt worden sein. Ohne vorgängige Bezahlung ist der Platzwart ermächtigt, die Schlüssel nicht auszuhändigen.

Der Platzwart kontrolliert die Anlage auf Beschädigungen und grobe Verunreinigungen. Er erstellt darüber einen Rapport. Mehrkosten werden nach dem aktuellen Stundenansatz den Nutzern verrechnet.

Die Kosten für die Kehrriechabfuhr gehen zu Lasten der Gemeinde Meisterschwanden. Pauschal wird dem FC Meisterschwanden für die wöchentliche Leerung des Containers ein Betrag von CHF 500/Jahr in Rechnung gestellt.

9. Haftung / Beschädigungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anlagen und Einrichtungen beschädigt, haftet hierfür. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Nutzer. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Nutzers.

An Anlagen und gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keine Änderungen vorgenommen werden.

Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind der Einwohnergemeinde Meisterschanden unverzüglich zu melden.

Die Einwohnergemeinde Meisterschanden haftet nicht für Schäden, welche durch den Nutzer verursacht werden.

10. Versicherung

Die Einwohnergemeinde Meisterschanden hat das Mobiliar, Einbruch etc. bei der entsprechenden Versicherung versichert.

Der Nutzer hat sein eigenes Mobiliar, Einrichtungen, Sportmaterialien, Fussballtore etc. selbst zu versichern.

Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache der Platzbenützer.

11. Unfallschutz und Sanitätsdienst

Grundsätzlich sollte bei jeder Nutzung ein Ersthelfer vor Ort sein. In der Regel ist dies durch die Betreuer sichergestellt.

Der Nutzer ist verantwortlich, dass alle Tore verankert und gegen Umkippen gesichert sind.

Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache der Veranstalter.

12. Schlussbestimmungen

Die Mieter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich und haften für alle Aufwendungen.

12.1. Aufhebung bisheriges Benutzungsreglement

Das Sportplatzreglement der Sportanlage Obermoos der Einwohnergemeinde Meisterschanden vom 1. August 2015 wird aufgehoben.

12.2. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. August 2022 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 04.04.2022

Gemeinderat Meisterschanden

Ulrich Haller
Gemeindepräsident

Eric Streuli
Gemeindeschreiber